



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 14

Regen, 04.06.2025

Inhalt:

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO;**

Bauherr: Landkreis Regen, vertr. d. Herrn Landrat Dr. Ronny Raith,
Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen
Bauvorhaben: Generalsanierung Realschule Zwiesel
Bauort: Zwiesel, Hochstraße 1

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden
(Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2025 vom 02.06.2025**

Einwohnerzahlen

zum Stand 31.12.2024 auf Basis Zensus2022

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Zwiesel
(Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2025 vom 23. Mai 2025**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO;**

Bauherr: Gemeinde Arnbruck, vertr. d. Frau 1. Bgm. Angelika
Leitermann, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck
Bauvorhaben: Umnutzung Geigermühle zu einem Bürgerhaus mit
Mühlenmuseum
Bauort: Arnbruck, Wittelsbacher Straße 1

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer	BN-32-Z-2024		
Bauherr	Landkreis Regen, vertr. d. Herrn Landrat Dr. Ronny Raith, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen		
Bauvorhaben	Generalsanierung Realschule Zwiesel		
Bauort	Zwiesel, Hochstraße 1		
Grundstück(e)	Gemarkung	Zwiesel	Flurnummer(n) 847/0, 846/6

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 23.05.2025 und der Nummer BN-32-Z-2024 versehenen

technisch geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 28.05.2025

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.

K r a u s
R e g i e r u n g s d i r e k t o r

I. Bekanntmachung:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden hat am 21.05.2025 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2025 vom 02.06.2025

Auf Grund der Art.8 Abs.2, Art.10 Abs. 2 VGemO, Art.41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 615 000 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	169 000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf **1 365 540 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2023** auf **6 207 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **220,00 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **269 000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2025 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 30.05.2025 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es sind keine Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 02.06.2025

Verwaltungsgemeinschaft
Ruhmannsfelden

Siegel

gez.
Troiber
Gemeinschaftsvorsitzender

101-0132

zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen

Für den **Landkreis Regen** und die Gemeinden des Landkreises Regen ergeben sich folgende **auf Basis Zensus2022 fortgeschriebene Einwohnerzahlen zum Stand vom 31.12.2024**.

Gemeinde	Einwohner
Achslach	969
Arnbruck	2031
Bayerisch Eisenstein	965
Bischofsmais	3331
Bodenmais	3641
Böbrach	1564
Drachselsried	2375
Frauenau	2659
Geiersthal	2228
Gotteszell	1148
Kirchberg i. Wald	4392
Kirchdorf i. Wald	2027
Kollnburg	2734
Langdorf	1836
Lindberg	2259
Patersdorf	1721
Prackenbach	2759
Regen	11018
Rinchnach	3111
Ruhmannsfelden	2023
Teisnach	3000
Viechtach	8361
Zachenberg	2056
Zwiesel	9059
zusammen	77267

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Sie können die Einwohnerzahlen weiterhin regelmäßig auf der Datenbank Genesis-Online unter dem folgenden Link abrufen:

www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabellen&selectionname=12411*

Regen, den 03.06.2025

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Raith
Landrat

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Zwiesel
Landkreis Regen
für das Haushaltsjahr 2025**

vom 23. Mai 2025

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Zwiesel folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

- | | |
|---|------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt in den Ausgaben und Einnahmen mit | 550.000,00 € und |
| b) im Vermögenshaushalt in den Ausgaben und Einnahmen mit | 69.000,00 € ab. |

§ 2 Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage, Investitionsumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 479.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler umgelegt.
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 wird die maßgebliche Schülerzahl auf dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 226 Verbandsschüler und dementsprechend der Umlagesatz auf 2.122,13 € festgesetzt.
- (3) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird in Höhe von 50.000 € festgesetzt.

§ 6 Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Zwiesel, den 23. Mai 2025

gez.

Eppinger
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Mittelschulverbands Zwiesel im Amtsblatt des Landkreises Regen, im Rathaus der Stadt Zwiesel, 2. Stock, Zimmer 2.09, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Zwiesel, 23. Mai 2025
Schulverband Mittelschule Zwiesel

gez.

Eppinger
Schulverbandsvorsitzender



Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer	BN-45-A-2024		
Bauherr	Gemeinde Arnbruck, vertr. d. Frau 1. Bgm. Angelika Leitermann, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck		
Bauvorhaben	Umnutzung Geigermühle zu einem Bürgerhaus mit Mühlenmuseum		
Bauort	Arnbruck, Wittelsbacher Straße 1		
Grundstück(e)	Gemarkung	Arnbruck	Flurnummer(n) 61/0, 93/0, 97/1, 121/0

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 28.05.2025 und der Nummer BN-45-A-2024 versehenen

technisch geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO bzw. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zugelassen wurden, sind diese in Teil III dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.27 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 02.06.2025

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
M o s e r
O b e r r e g i e r u n g s r ä t i n